

STATUTEN DES SKI- & SNOWBOARDCLUB BERN DER CREDIT SUISSE GROUP

(Der Einfachheit halber wird für beide Geschlechter nur die männliche Form verwendet)

I. Grundlagen**Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Ski- und Snowboardclub Bern der CREDIT SUISSE GROUP (nachstehend als Club bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern, Weltpoststrasse 5.

Art. 2 Zweck

Zweck des Clubs ist einerseits die Förderung der Freude am Alpinen Skisport und der Erhalt der persönlichen Fitness. Dies soll erreicht werden durch gemeinsames, freies Ski- & Snowboardfahren. Andererseits besteht die Möglichkeit, an öffentlich ausgeschriebenen Ski-Events des Alpinen Skisports, wie z.B. der Teilnahme an Volksabfahrten, der Schweizer Firmen-Meisterschaften oder ähnlichen Events, teilzunehmen.

Art. 3 Uebergeordnete Organisationen

Der Club kann insbesondere anderen Organisationen mit gleichgerichteter Zielsetzung beitreten. Er tritt dem Sportclub Bern der CREDIT SUISSE GROUP (nachstehend als Sportclub bezeichnet) bei.

Der Club anerkennt die Statuten des Sportclubs sowie des Sportverbandes CREDIT SUISSE GROUP (nachstehend als Verband bezeichnet).

Art. 4 Obliegenheiten

Der Club nimmt Empfehlungen des Sportclubs sowie des Verbands entgegen. Er legt Statutenänderungen dem Sportclub zur Ueberprüfung vor.

II. Mitgliedschaft**Art. 5 Mitglieder**

Der Club besteht aus mindestens 10 Aktivmitgliedern, die mehrheitlich aktive oder pensionierte Mitarbeiter bei einer Unternehmung der CS Group sind. Der Club kann auch externe Mitglieder aufnehmen. Er kennt die folgenden Kategorien: **Aktivmitglieder** (MA, Lehrlinge und Pensionierte CS), **Angehörige von CS MA & Pensionierten** (Ehepartner, Konkubinats-Partner), **Kinder von CS MA** (bis 20 Jahre), **Ehrenmitglieder** und **Externe**.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, betragen aber höchstens CHF 100.-- pro Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann die Kompetenz für die Festsetzung in Ausnahmefällen an den Vorstand delegieren. Der Club kann für das Inkasso eine Drittperson beauftragen.

- Angehörige bezahlen mind. 120 % des ordentlichen Clubbeitrages
- Kinder von CS MA (bis 20 Jahre) bezahlen den ordentlichen Clubbeitrag von CS MA
- Externe Mitglieder zahlen mindestens 150 % des ordentlichen Clubbeitrages.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ob ein Antragsteller aufgenommen wird, liegt im Ermessen des Vorstandes.

Art. 8 Ansprüche

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs bzw. auf Rückerstattung von Beiträgen.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die durch ihr Verhalten Kameradschaft und Ansehen des Clubs schädigen, ausschliessen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt aus der CS Group hat automatisch den Austritt aus dem Club zur Folge. Ein Gesuch um Aufnahme als externes Mitglied ist vom Vorstand zu prüfen. Eine mögliche Ablehnung ist nicht zu begründen.

III. Organe**Art. 11 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

A Mitgliederversammlung**Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Revisors
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Clubs
- Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme des Jahresberichts und des Berichts des Revisors
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 13 Ordentliche/ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder 1/3 der Mitglieder (mind. -10-) dies schriftlich verlangen.

Art. 14 Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 15 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen, wird offen abgestimmt. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse nach Art. 28 und 29.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

B Vorstand**Art. 17 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf 1 Jahr. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus MA der CS Group bestehen.

Art. 18 Konstituierung

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Vertretung des Clubs

Alle Vorstandsmitglieder sind für den Club kollektiv zeichnungsberechtigt mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für finanzielle Angelegenheiten kann dem Kassier eine Einzelvollmacht erteilt werden.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- Erstellung des Jahresprogramms
- Organisation von Anlässen
- Ueberprüfung und Ausführung der Empfehlungen des Sportclubs und des Verbandes
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Clubs gegen aussen

Art. 21 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 22 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretungen

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Es können auch Mitglieder die dem Vorstand nicht angehören, zur Beratung einzelner Traktanden eingeladen werden.

Art. 23 Quorum für Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Kontrollstelle**Art. 24 Wahl und Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wählt ein Clubmitglied als Kontrollstelle.

Art. 25 Aufgaben

Sie hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Allgemeines**Art. 26 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 27 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

V. Liquidation

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Art. 30 Verwendung des Clubvermögens

Das bei einer Auflösung vorhandene Clubvermögen fällt dem Sportclub Bern der CREDIT SUISSE GROUP zu, sofern sich nicht innert 2 Jahren nach der Auflösung eine Nachfolgeorganisation bildet.

Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und den Sportclub sofort in Kraft.

Statutenänderungen beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung des Ski- und Snowboardclubs Bern der CREDIT SUISSE GROUP vom Donnerstag, 19. Mai 2005.

SKI- UND SNOWBOARDCLUB BERN DER CREDIT SUISSE GROUP

sig. Mitgliederversammlung